

Der Öko-Tipp

Gebäudeenergiegesetz – was bedeutet das „Heizungsgesetz“ für mich?

Mehr als ein Drittel des gesamten Energiebedarfs in Deutschland wird zum Heizen unserer Gebäude und zur Versorgung mit Warmwasser verbraucht. Dabei sind fossile Energien derzeit die Hauptwärmequelle – knapp jeder Zweite heizt mit Erdgas, ein Viertel der Haushalte mit Heizöl. Die Energiewende im Wärmebereich ist daher zentral, um die klimapolitischen Ziele zu erreichen und die Abhängigkeit von Importen fossiler Energie zu verringern. Mit dem neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird schrittweise eine klimafreundliche Wärmeversorgung umgesetzt und der Umstieg auf Erneuerbare Energien beim Einbau neuer Heizungen verpflichtend.

Ab Januar 2024 muss grundsätzlich jede neu eingebaute Heizung im Neubau 65% erneuerbare Energie nutzen. **Es gibt aber eine zeitliche Abstufung zwischen Neubau und Bestandsgebäuden.** Für Neubauten in Neubaugebieten gilt die Regel ab Anfang 2024; maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Bauantrag gestellt wird. Für bestehende Gebäude und Neubauten, die in Baulücken errichtet werden, gibt es längere Übergangsfristen. Ganz wichtig ist: **Es geht nur um den Einbau neuer Heizungen!** Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden und kaputte Heizungen können weiterhin repariert werden. Wenn eine Erdgas- oder Ölheizung getauscht werden muss, zum Beispiel weil diese nicht mehr repariert werden kann, gibt es Übergangslösungen und mehrjährige Übergangsfristen.

KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT AB 1. JANUAR 2024 *

NEUBAU	BESTAND
<p>Bauantrag ab dem 1. Januar 2024</p>	
<p>IM NEUBAUGEBIET</p> <p>Heizung mit mindestens 65 Prozent Erneuerbaren Energien</p>	<p>HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN</p> <p>Kein Heizungstausch vorgeschrieben</p>
<p>AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES</p> <p>Heizung mit mindestens 65 Prozent Erneuerbaren Energien frühestens ab 2026</p>	<p>HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH</p> <p>Es gelten pragmatische Übergangslösungen.*</p> <p>Bereits jetzt auf Heizung mit Erneuerbaren Energien umsteigen und Förderung nutzen.</p>

*Diese Grafik bietet einen ersten Überblick. Informieren Sie sich über Ausnahmen und Übergangsregelungen. Mehr: energie.west.de/geg Quelle: BMWK, Stand 05/2023

Welche Optionen gibt es, um das Ziel 65% Erneuerbare Energie zu erreichen?

Es gibt unterschiedliche Optionen um dieses Ziel zu erreichen. Bei folgenden Standardlösungen muss kein separater Nachweis geführt werden:

- Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz (§71b)
- Elektrisch angetriebene Wärmepumpe (§71c)
- Stromdirektheizungen (z.B. Heizplatten, Nachtspeicherheizungen) in sehr gut gedämmten Gebäuden mit geringem Heizbedarf (§71d)
- Solarthermische Anlagen (§71e), sofern damit der Wärmebedarf des Gebäudes komplett gedeckt wird

- Heizungsanlagen zur Nutzung von Biomasse oder grünem/blauem Wasserstoff (§§71f und 71g)
- Wärmepumpen- oder Solarthermie-Hybridheizung (§71h)

Neben den aufgeführten pauschalen Erfüllungsoptionen sind auch weitere Kombinationen von Wärmeerzeugern möglich. Die Einhaltung der Anforderungen des GEG ist dann auf Grundlage von Berechnungen nach der DIN 18599 durch eine berechnete Person vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Haben sie vor nach Anfang 2024 eine Heizung mit festem, flüssigem oder gasförmigem Brennstoff zu errichten, ist nun eine Beratung verpflichtend. Diese Beratung soll auf die wirtschaftlichen Risiken hinsichtlich steigender CO₂-Preise für fossile Brennstoffe hinweisen und auch Alternativen, etwa auf der Grundlage der anstehenden Wärmeplanung, in Betracht ziehen. Die Kommunale Wärmeplanung wird in den Kommunen angeschoben. Sie müssen spätestens bis Mitte 2028 (Großstädte Mitte 2026) festlegen, wo in den nächsten Jahren Wärmenetze oder auch klimaneutrale Gasnetze ausgebaut werden. Dieser Prozess soll durch ein Gesetz zur Wärmeplanung mit bundeseinheitlichen Vorgaben unterstützt werden.

Geplante Neugestaltung der Investitionsförderung

In der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist ab 2024 eine Förderung des Heizungstausches in selbstgenutzten Wohngebäuden mit den nachfolgenden Grundzügen geplant:

- **Grundförderung:** 30 % der Investitionskosten bei Umstieg auf eine klimafreundliche Heizung
- **Einkommensbonus:** 30 % der Investitionskosten bei einem Haushaltseinkommen unter 40.000 €/a
- **Klima-Geschwindigkeitsbonus:** 25 % der Investitionskosten bis 2026, danach schrittweise Senkung! (Voraussetzung: Gasheizung > 20 Jahre oder funktionierende Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung wird ausgetauscht)
- **Wärmepumpenbonus:** 5 % der Investitionskosten bei Verwendung von natürlichen Kältemitteln oder Erdwärmepumpe

Die Boni können miteinander verbunden werden, wobei die maximale **Förderung 70 %** beträgt. Zusätzlich sind die förderfähigen Kosten für einen Heizungstausch begrenzt auf 30.000 € für ein Einfamilienhaus bzw. die erste Wohneinheit in einem Mehrparteienhaus. Zusätzlich können – wie bisher – Zuschüsse für weitere Effizienzmaßnahmen (z.B. Dämmung der Gebäudehülle) beantragt werden. Eine **finale Abstimmung** steht allerdings noch aus, weshalb noch keine novellierte Förderrichtlinie veröffentlicht wurde und die angegebenen Fördersätze sich gegebenenfalls noch ändern können!

Laut Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz werden die neuen Förderbedingungen am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Bis dahin gelten die aktuellen Bedingungen der Förderrichtlinie „BEG-Einzelmaßnahmen“. Ebenso gilt die Förderrichtlinie BEG Wohngebäude für die umfassende (systemische) Sanierung von Wohngebäuden unverändert weiter.

Aktuelle Informationen zu den Themen „Heizungsgesetz“, Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie zu Fördermöglichkeiten erhalten Sie unter www.energiewechsel.de.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit!

Ihr AK Ökologie
des Pfarrgemeinderats Scheyern